

Antragsteller/-in (Vorname, Name bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY	Betriebsnummer
		09	
Ortsteil, Straße, Hausnummer		Geburtsdatum / Gründungsdatum bei Personengesellschaften bzw. juristischen Personen	
PLZ, Ort			
Telefon		E-Mail-Adresse	
Fax			
Antragsteller/-in stimmt mit Stammdaten überein		Datum	
ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Nz	

An die

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim

Antragsendtermin: 30. September 2021

Eingangsstempel LWG

Antrag auf Unterstützung

nach den Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom 13.07.2021

Ich beantrage

eine Unterstützung für die in der Anlage „Flächenaufstellung“ aufgeführten Flächen und Maßnahmen

mit Auszahlung im Jahr **2022** → Zahlungsantrag bis **31. Mai 2022**

oder

mit Auszahlung im Jahr **2023** → Zahlungsantrag bis **31. Mai 2023**

Anlagen

Flächenaufstellung für die Maßnahme(n)

Sortenumstellung/ Umstrukturierung/ Tropfbewässerung

Sortenumstellung/ Umstrukturierung/ Tropfbewässerung für **Flächenzugänge** nach dem 30. September

Querterrassierung

Lageplan (bei Beantragung von Teilflächen)

Nachweis zur Nutzungsberechtigung für Flächenzugänge nach dem 30. September (nachreichbar bis 15. Februar 2022)

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke LWG	Datum/Nz
Antrag vollständig und plausibel	
Antrag in iBALIS angelegt	
Bewirtschafter widerrechtlicher Rebflächen	<input type="checkbox"/> ja
Anfangsverdacht auf Vorsatz, Subventionsbetrug oder Umgehung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Weitergabe an LWG-RS2	
Datum VOK vor Bewilligung	
Fehlende/unvollständige Antragsunterlagen	Erledigt Datum/Nz
Gegenkontrolle SGL	

Achtung: Dieser Antrag ersetzt nicht die Meldung an die Weinbaukartei. Diese hat unabhängig zu erfolgen!

B Erklärungen

Ich/wir versicher(n), dass

- ich/wir Bewirtschafter/-in aller beantragten Flächen bzw. spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres bin/sind und dass ich/wir diese Flächen mindestens bis zur Auszahlung der Unterstützung bewirtschaften werde(n),
- alle beantragten Flächen in der Weinbaukartei erfasst sind,
- ich/wir keine widerrechtlichen Rebflächen (Schwarzpflanzung) bewirtschafte(n),
- auf den beantragten Flächen nicht erstmalig bzw. nach Unterbrechung erstmalig wieder ein Bepflanzungsrecht ausgeübt werden soll,
- keine der Flächen, für die eine Unterstützung für die Maßnahmen Sortenumstellung oder Umstrukturierung beantragt wird, in ein Verfahren der Weinbergsflurbereinigung einbezogen ist und keine Erstattung des Wiederaufbaus durch das Amt für ländliche Entwicklung erfolgt,
- keine der beantragten Maßnahmen durch ein anderes Förderprogramm gefördert werden,
- keine der beantragten Flächen für die im vorliegenden Antrag beantragten Maßnahmen bereits in den vergangenen fünf Jahren eine Auszahlung im Rahmen der Unterstützung nach Teil A des Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus erhalten hat,
- mit der/den im Antrag aufgeführten Maßnahme(n) noch nicht begonnen wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- mit der Durchführung der Maßnahme erst nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau begonnen werden darf. Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt
 - a) bei der Umstrukturierung und Querterrassierung die Rodung der Rebstöcke; jedoch nicht das Entfernen des Drahtrahmens,
 - b) bei der Sortenumstellung die Rodung der Rebstöcke und das vollständige Abschneiden der einjährigen Triebe,
 - c) bei der Sortenumstellung, Umstrukturierung und Querterrassierung die Lieferung des Pflanzgutes; jedoch nicht die Bestellung des Pflanzgutes,
 - d) bei der Maßnahme Tropfbewässerung der Kauf der Tropfschläuche,
 - ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Unterstützung nicht besteht,
 - der Anspruch auf Unterstützung grundsätzlich entfällt, wenn die Maßnahme nicht in dem geplanten Zeitraum durchgeführt wird,
 - mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. zur vollständigen Rückforderung der Unterstützung zu rechnen ist, wenn
 - die Unterstützung durch **unrichtige** oder **unvollständige** Angaben erwirkt wird,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Unterstützung verstoßen wird,
 - ein vergleichbar schwerwiegender Grund vorliegt,
 - ich/wir im Kalenderjahr nach Auszahlung der Unterstützung erstmals und jeweils in den beiden folgenden Kalenderjahren einen Mehrfachantrag stellen muss/müssen,
 - soweit ich/wir **nicht** an der Kleinerzeugerregelung nach Art. 61 (VO) EU Nr. 1307/2013 teilnehme/-n die folgenden weiteren Verpflichtungen in den drei Kalenderjahren nach Auszahlung der Unterstützung einhalten müssen:
 - Die Cross Compliance Verpflichtung gemäß Art. 93 VO (EU) Nr. 1306/2013
 - Die fristgerechte Einreichung der Mehrfachanträge nach Art. 13 VO (EU) Nr. 640/2014
 - Die Anmeldung aller landwirtschaftlicher Parzellen des Betriebs im Mehrfachantrag gemäß Art. 16 VO (EU) Nr. 640/2014
- Bei Nichteinhaltung von mind. einer dieser Verpflichtungen muss grundsätzlich die bereits ausbezahlte Unterstützung teilweise oder in Gänze zurückgefordert werden,
- der Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist und wegen Subventionsbetrug u. a. bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, die sonstigen für die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) zuständigen Stellen sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union das Recht haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Berechtigung für die Unterstützung oder Höhe der Unterstützung hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen,
- die Unterlagen, die für die Bemessung der Unterstützung von Bedeutung sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme(n) aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im einschlägigen Merkblatt habe ich Kenntnis genommen. Ich versichere, dass meine Angaben in diesem Antrag und in den eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in (bei Personen- bzw. Kapitalgesellschaften einer vertretungsberechtigten Person)